



## Luftfahrt-Bundesamt

Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums  
für Digitales und Verkehr (BMDV)

Luftfahrt-Bundesamt • 38144 Braunschweig

An alle Betreiberinnen und Betreiber  
unbemannter Luftfahrzeuge, die  
Bestandsdrohnen in der offenen Kategorie und  
nicht zu Sport- und Freizeitzwecken betreiben

Aktenzeichen: B5-30103-2022-01

Datum: 28. Juli 2022

### **Allgemeinverfügung des Luftfahrt-Bundesamtes zur Verringerung des zulässigen Mindestabstandes zu unbeteiligten Personen für den Betrieb von Bestandsdrohnen entsprechend Artikel 22 Buchstabe b) der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947, die nicht zu Sport- und Freizeitzwecken betrieben werden.**

**Gültigkeit: 1. September 2022 bis 31. August 2023**

I.

Das Luftfahrt-Bundesamt erlässt gemäß § 35 S.2 VwVfG die folgende Allgemeinverfügung durch öffentliche Bekanntgabe:

Abweichend von der Regelung des Artikels 22 Buchstabe b) der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 gilt für den dort genannten Betrieb von Unbemannten Luftfahrtsystemen (UAS), die nicht zu Sport- oder Freizeitzwecken eingesetzt werden, folgende Abstandsregelung:

Zu unbeteiligten Personen muss grundsätzlich ein horizontaler Mindestabstand von 30 Metern eingehalten werden. Wenn das UAS in einem gesonderten Langsamflugmodus betrieben wird und die Betreiberin oder der Betreiber sicherstellt, dass eine Höchstgeschwindigkeit von 3 m/s nicht überschritten wird, beträgt der horizontale Mindestabstand 5 Meter.

II.

#### Begründung

Die Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 gilt seit dem 31. Dezember 2020. Dieser Verordnung liegt zugrunde, dass in der offenen Kategorie nach der Delegierten Verordnung (EU) 2019/945 klassifizierte Unbemannte Luftfahrtsysteme (UAS) zum Einsatz kommen.

Klassifizierte UAS der Klasse C2 dürfen sich unbeteiligten Personen nähern. Die rechtlichen Mindestabstände (grundsätzlich 30 Meter, im Langsamflug 5 Meter) gelten als praxistauglich.

C2-klassifizierte UAS sind derzeit am Markt noch nicht verfügbar. Eine vollständige Marktdurchdringung entsprechender UAS wird erst im Laufe des Jahres 2023 erwartet. Bestandsdrohnen (UAS, die bis zum 31.12.2023 in der Europäischen Union in Verkehr gebracht wurden oder werden) werden entsprechend der Übergangsbestimmung im Artikel 20 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 in die Unterkategorie A3 der offenen Kategorie eingeordnet, sofern diese nicht über eine Höchstabflugmasse von weniger als 250 g verfügen (in diesem Fall erfolgt die Einordnung in die Unterkategorie A1).

...

In einer Übergangszeit bis zum 31.12.2023 dürfen Bestandsdrohnen mit einer Startmasse von weniger als 2 kg gemäß Artikel 22 Buchstabe b) der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 unter Einhaltung eines horizontalen Mindestabstands von 50 Metern zu unbeteiligten Menschen betrieben werden, wenn das Kompetenzniveau des Fernpiloten mindestens gleichwertig zu dem in UAS.OPEN.030 Nummer 2 von Teil A des Anhangs der zuvor genannten Verordnung ist. Eine Berücksichtigung eventuell vorhandener Langsamflugmodi zur Reduzierung des Mindestabstandes erfolgt nicht. Diese Einschränkungen grenzen die Einsatzmöglichkeiten von UAS im städtischen Bereich in erheblicher Weise ein und machen ihren Betrieb in der offenen Kategorie im urbanen Umfeld oftmals unmöglich. Nationale Genehmigungen konnten diesen Umstand abmildern. Gemäß Artikel 21 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 durften diese aber lediglich bis zum 31.12.2021 bestehen bleiben. Um Betreibern von Bestandsdrohnen den Betrieb auch über den 31. Dezember 2021 hinaus möglich zu machen, hatte das Bundesministerium für Digitales und Verkehr den Erlass vom 03. Januar 2022 (Aktenzeichen PG Unb LF/6312.1/8) veröffentlicht. Der Erlass schöpft bereits den intendierten maximalen Regelungszeitraum von acht Monaten gemäß Artikel 71 Absatz 1 i. V. m. Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1139 aus und würde mithin am 31. August 2022 auslaufen.

Bestandsdrohnen, die Langsamflugmodi besitzen, sind nicht im Sinne der Delegierten Verordnung (EU) 2019/945 klassifiziert, sie sind in ihrer Betriebsart jedoch ähnlich, sodass mit einer Beschränkung der Maximalgeschwindigkeit auf 3 m/s ein vergleichbares Sicherheitsniveau entsprechend der Regelungen der offenen Kategorie Unterkategorie A2 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 bis zur Einführung von klassifizierten Drohnen im europäischen Markt erreicht wird. Da nicht damit zu rechnen ist, dass bis zu diesem Zeitpunkt C2-klassifizierte UAS am deutschen Markt verfügbar sein werden, ist eine Verlängerung der nationalen Ausnahmebestimmung erforderlich, um Betreibern von Bestandsdrohnen den bisherigen Betrieb auch über den 31. August 2022 hinaus weiterhin zu ermöglichen. Da C2-klassifizierte UAS auf dem deutschen Markt frühestens ab Ende 2022 erwartet werden und daraufhin zuerst eine gewisse Marktdurchdringung erfolgen muss, ist eine Verlängerung der Regelungen im Erlass um weitere zwölf Monate bis zum 31. August 2023 erforderlich und verhältnismäßig. Das Luftfahrt-Bundesamt behält sich vor, den Zeitraum der Ausnahmeverlängerung zu verkürzen.

### III.

#### Nebenbestimmungen

Diese Allgemeinverfügung wird befristet bis zum 31.08.2023 erteilt.

Diese Allgemeinverfügung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

### IV.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Luftfahrt Bundesamt, Hermann-Blenk-Straße 26, 38108 Braunschweig erhoben werden.

im Auftrag

Konzock

Referatsleiter Unbemannte Luftfahrtsysteme